

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt
Metzkeil 1
Beerfelden
64760 Oberzent

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 06.05.2021

Betr.: Bebauungsplan „Hirschhorner Straße II“ in Beerfelden

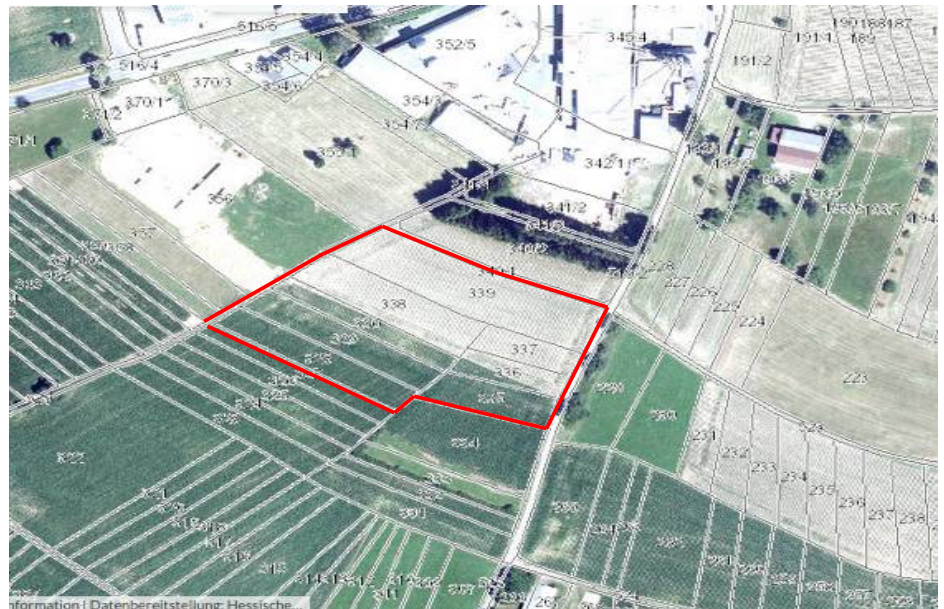
hier: Beteiligung gemäß §3(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 13.04. 2021

Leider haben Sie die gute Praxis verlassen, den ehrenamtlichen Naturschutz von Ihrer Planungsabsicht gesondert in Kenntnis zu setzen. Wir bedauern, dass Sie dadurch Ihre geringe Wertschätzung eines ehrenamtlichen Bürgerengagements dokumentieren.

- Das beplante Gebiet ist laut FNP landwirtschaftliche Nutzfläche. Aus dem Luftbild lässt sich sowohl eine Grünlandnutzung als auch eine Ackerbaunutzung ablesen.
- Die Planung erzeugt eine Inselfläche beplanten Gebietes in der



landwirtschaftlichen Fläche und erzeugt nicht mehr bewirtschaftbare Restflächen ohne Planungsstatus.

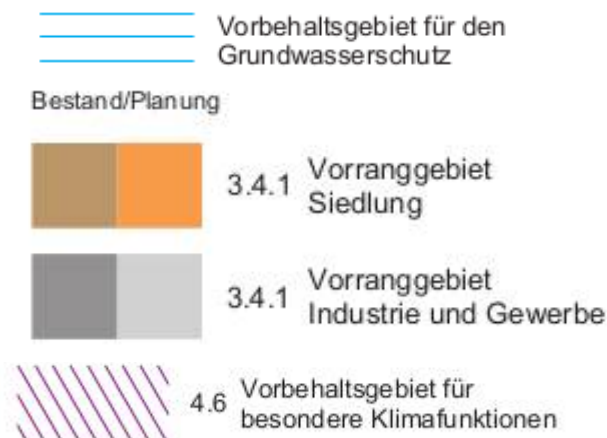
Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Der Regionalplan Südhessen 2010 weist für das Plangebiet folgende Festsetzungen aus, an die sich die nachgeordneten Planungen zu halten haben:



Wir können nicht erkennen, wie dieser gesetzliche Auftrag durch die Planung erfüllt würde. Schon die vorhandenen gewerblichen Flächen erscheinen uns als nicht mit dem RPS vereinbar.

Die vorliegende Planung macht keinerlei Angaben darüber, wie sich die Planungsziele mit den übergeordneten Zielen der Raumplanung vereinbaren lassen.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird.
- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.
- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.

Es ist nicht ersichtlich, ob und wie das Plangebiet mit dem Grundwasserschutz zu vereinbaren wäre.

- Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden

Zustandes und Festsetzungen, die eine Verschlechterung des Kleinklimas in Beerfelden verhindern.

- Die IHK-Darmstadt bescheinigt der Stadt Beerfelden in ihrer Publikation "Nahversorgung im Odenwaldkreis" vom Oktober 2013 einen Einwohnerrückgang um ca. 10% in der Zeit von 2001 bis 2011 und erwartet bis 2030 einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl um bis zu 15%. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass der Anteil der Menschen über 65 Jahre auf bis zu 32,5% der Bevölkerung ansteigen wird. Es ist nicht ersichtlich, wie die Stadt im Sinne von §1 BauGB auf diese absehbare Entwicklung reagieren will. Jedenfalls leistet die vorliegende Planung keinen Beitrag zur Bewältigung der absehbaren Probleme.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine Bilanzierung des Eingriffs und des geplanten Ausgleichs für erforderlichlich.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlichlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

